

ALLGEMEINE WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN.

Für die Durchführung der durch Beschluss des Stadtrates vom 8. Jänner 1915 festgesetzten Wettbewerbe gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Zur Teilnahme am Wettbewerbe sind nur in Wien ansässige selbständige Architekten deutscher Volksangehörigkeit berechtigt. Bei dem Wettbewerb für die Grabkreuze sind auch ebensolche Bildhauer zugelassen.

Die Zeichnungen sind mit Bleistift in einfachster Darstellungsart auf starkem Zeichenpapier anzufertigen. Im Schnitt dargestellte Teile sind durch Anlegen mit Farbe zu kennzeichnen. Schaubilder und Kostenberechnungen werden nicht verlangt und bei der Bewertung des Entwurfes auch nicht berücksichtigt. Die Zeichnungen sind im ungerollten Zustande, ohne Glas und Rahmen abzuliefern. Jeder Entwurf ist mit einem Kennworte zu versehen. In der linken oberen Ecke der Bildseite, bezw. Titelseite, jedes Behelfes ist ausserdem der Vermerk: Wettbewerb („Benennung“) anzubringen. In einem gesondert beigegebenen geschlossenen Briefumschlag, welcher aussen mit dem Kennworte und dem oben erwähnten Vermerk versehen ist, ist der Name und der Wohnort des Verfassers bekanntzugeben.

Alle nicht mit Preisen ausgezeichneten Entwürfe sind von den Verfassern längstens binnen einem Monate nach Schluss der Ausstellung gegen Empfangsbestätigung bei der Magistratsabteilung XXII zu beheben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gehen die nicht abgeholtten Arbeiten ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde Wien über.

Dem Preisgerichte steht es frei, die ausgezeichneten Arbeiten insoferne zu werten, als die Reihenfolge der Preiszuerkennung festgelegt wird.

Die Auszahlung der Preise erfolgt längstens nach Ablauf von 8 Tagen nach deren Zuerkennung durch die städtische Hauptkassa Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5, Hochparterre, auf Grund einer Anweisung der Magistratsabteilung XXII, bei welcher die Legitimierung zur Behebung nachzuweisen ist.

Dem Preisgerichte gehören an: 1. der Herr Bürgermeister als Vorsitzender oder einer der Herren Vizebürgermeister als sein Stellvertreter, 2. ein Mitglied des Stadtrates, 3. der Magistratsdirektor, bezw. sein Stellvertreter, 4. der Stadtbau-Direktor, bezw. sein Stellvertreter, 5. der Direktor der städtischen Sammlungen, bezw. sein Stellvertreter, 6. Herr k. k. Oberbaurat Ludwig Baumann, 7. Herr k. k. Professor Oberbaurat Leopold Bauer, 8. Herr Architekt Anton Drexler, 9. Herr k. k. Oberbaurat Ferdinand Fellner, 10. Herr k. k. Oberbaurat Hermann Helmer, 11. Herr k. k. Professor Franz Freiherr von Krauss.

Das Preisgericht besteht auch dann zurecht, wenn es von irgend einer Seite nicht beschickt werden sollte. Das Preisgericht wird für die Durchführung seiner Verhandlungen unter Bedacht- nahme auf die vom Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereine aufgestellten Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben eine besondere Geschäftsordnung festsetzen. Nach erfolgter Ent- scheidung des Preisgerichtes werden alle eingesendeten Entwürfe durch acht Tage im Rathause oder in einem anderen städtischen Gebäude öffentlich ausgestellt werden. Das Preisgericht hat sein Urteil zu begründen. Diese Begründung wird im Amtsblatte der Stadt Wien veröffentlicht.

Durch die Zuerkennung eines Preises erwirbt die Stadt Wien das Eigentumsrecht an dem Entwürfe. Das Vervielfältigungsrecht steht auch dem Künstler zu.

○ ○ ○

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort		6. Wettbewerb für die Endigung des Schottenringes . . . Seite 41
1. Wettbewerb für Gartenbänke . . . Seite 3		7. „ „ den event. Umbau des Kursalons im Stadtpark . . . „ 47
2. „ „ Beleuchtungsmaste . „ 7		8. „ „ eine österr. Völker- und Ruhmeshalle . „ 55
3. „ „ einen Donausteg . „ 11		
4. „ „ eine Untergrundbahn- Haltestelle . . . „ 17		
5. „ „ Grabkreuze . . . „ 25		